

1. Änderungsverordnung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018 (Nds. MBL. Nr. 39/2018, S. 1330 - 1347)

§ 1

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 in der Aufzählung wird „, Herdenschutz-“ (hunde) ergänzt.
2. § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) wird ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
Die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen **6230 Artenreiche Borstgrasrasen**, **6520 Berg-Mähwiese** sowie des Lebensraumtyps **6430 Feuchte Hochstaudenflur** hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 4 Abs. 5 Nr. 3 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird durch die Änderung zu Nr. 3.
7. § 4 Abs. 4 Nr. 6 wird durch die Änderung zu Nr. 4.
8. § 4 Abs. 4 Nr. 7 wird durch die Änderung zu Nr. 5.
9. § 4 Abs. 4 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
10. § 4 Abs. 4 Nr. 9 wird durch die Änderung zu Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den xx.xx.2020
Landkreis Goslar
Der Landrat

Thomas Brych